

Triest, 12. September 1865.

Geehrter Herr!

Die Unterfertigte beehrt sich Sie hiemit einzuladen der im hiesigen Central-Bureau der Gesellschaft am 19. des nächsten Monats October um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags abzuhaltenen General-Versammlung entweder persönlich beiwohnen oder sich hiebei mittelst Vollmacht an einen anderen Herrn Actionär vertreten lassen zu wollen, um

die Mittheilung der Rechnungs-Abschlüsse vom Jahre 1862 entgegenzunehmen;
einen Verwaltungsrath anstatt des Herrn Peter Ritter Bigaglia zu erwählen, welcher erklärt hat diese Stelle nicht übernehmen zu können; und
über nachstehende Vorschläge zu beschließen:

A. Eine Commission von 7 Actionären zu beauftragen:

1. die Modificationen zu formuliren, welche sie nach Prüfung des hier anruhenden Gesellschafts-Vertrages (Beilage A) und der nachträglichen Beschlüsse der General-Versammlungen (Beilage B) vorzuschlagen als nöthig oder nützlich erachten wird, hiebei die Zweckmäßigkeit festhaltend, die Redaction der Art zu verschmelzen und zu coordiniren, daß dieselbe dem Fortschritte der Zeit, den billigen Wünschen der Actionäre und der von unserer Anstalt erreichten hohen Stellung entsprechen möge und zugleich die schon aufgehobenen Bestimmungen entfernt, die Widersprüche beseitigt und die Zweifel aufgeklärt werden mögen, wozu die vielen nachträglichen Modificationen Anlaß gegeben haben. Die Commission wird reiflich in Erwägung ziehen müssen sowohl die Reformvorschläge, welche die unterfertigte Direction nach einem vorläufigen Studium zusammenzustellen für nöthig und zweckmäßig hielt (Beilage C), als auch diejenigen, welche einige Herren Actionäre sie nachträglich einluden, der Verhandlung in der gewöhnlichen General-Versammlung zu unterbreiten (Beilage D) und überdies auch alle jene ferneren Vorschläge, welche seitens anderer Actionäre innerhalb des nächsten Monats November derselben Commission vorgelegt werden würden,
2. ihre Ausarbeitung längstens innerhalb des nächsten Monats Januar der Unterfertigten einzureichen, damit dieselbe sie gedruckt im nachfolgenden Monate Februar, sämmtlichen Herren Actionären zu dem Zwecke mitzutheilen habe, daß dieselben in der innerhalb des Monats März abzuhaltenen außerordentlichen General-Versammlung die Genehmigung oder Rectification derselben Ausarbeitung mit voller Sachkenntniß beschließen und die Direction ermächtigen können, die nöthige Genehmigung der hohen Regierung einzuholen, um so der künftige Gesellschafts-Vertrag zu werden.

B. Zur Wahl gedachter, von sieben Actionären gebildeten Commission und von anderen vier Actionären zu schreiten, welche im Falle der Nichtannahme, Abwesenheit oder Verhinderung eines oder des anderen der erwählten Commissären, dieselben je nach der Reihenfolge der erlangten Stimmenmehrheit, ersetzen können.

Für den Fall, daß obige Vorschläge nicht zugelassen werden sollten:

C. Zu verhandeln und zu beschließen:

1. über die partiellen Modifications-Vorschläge zum Gesellschafts-Vertrage, welche die Direction als nöthig erachtet und aus der Beilage C hervorgehen;
2. über ähnliche von manchen Herren Actionären eingereichte, in der Beilage D enthaltene Vorschläge, insofern zufolge der vorhergehenden Beschlüsse der General-Versammlung selbst, sie nicht zum Ganzen oder zum Theile schon aufgehoben wären.

Achtungsvoll

Die Central-Direction

der k. k. priv. ASSICURAZIONI GENERALI

S. Bella Vida. — G. Morpurgo. — A. di S. Balli. — P. Revoltella.

Der General-Secretär
M. Levi.



Corporate Heritage
& Historical Archive

Verträge

Die Unterfertigte beehrt sich die hiermit einzuholen der im hiesigen Central-Bureau der Gesellschaft am 10. des nächsten Monats Oktober um 7 1/2 Uhr Nachmittags abzuhaltenen General-Versammlung zu übergeben persönlich zu übergeben oder sich durch mittelst Vollmacht an einen anderen Herrn Bevollmächtigten zu lassen zu wollen, um

die Mitwirkung der Versicherungs-Versicherer vom Jahre 1862 entgegenzunehmen; einen Protestationsprotokoll gegen die General-Versammlung zu erheben, welcher erklärt hat diese Stelle nicht übernehmen zu können; und über nachstehende Vorschläge zu beschließen:

1. Eine Commission von 7 Mitgliedern zu beauftragen:

1. Die Modificationen zu formulieren, welche sie nach Prüfung der hier anzuwendenden Verträge (Schlage A) und der nachstehenden Vorschläge der General-Versammlung (Schlage B) vorzuschlagen als nötig oder nützlich erachten wird, wobei die Zweckmäßigkeit festhalten, die Absichten der Zeit zu berücksichtigen und zu berücksichtigen, daß die Sache dem Vorstande der Zeit, von dem die Mitglieder der Commission aus der von unserer Gesellschaft erhaltenen Stellung entsprechen möge und zugleich die schon aufgegebenen Bestimmungen enthält, die Absichten der Gesellschaft bezieht und die Zweifel aufhellen werden mögen, wenn die neuen nachstehenden Modificationen Inhalt gegeben haben. Die Commission wird ersucht in Erwägung dieser Vorschläge, welche die Unterfertigte zu erheben nach einem vorläufigen Einverständnis zusammenzusetzen für nötig und zweckmäßig die (Schlage C) als auch diejenigen, welche einige dieser Vorschläge sie nachstehend einzuholen, der Verhandlung in der General-Versammlung zu unterbreiten (Schlage D) und hierüber auch alle jene weiteren Vorschläge, welche ferns andere Vorschläge innerhalb des nächsten Monats November derselben Commission vorgelegt werden werden.

2. Ihre Handhabung längstens innerhalb des nächsten Monats Januar der Unterfertigten einzutragen, damit dieselbe im Hinblick auf nachfolgenden Monats Februar hienachstehenden Vorschlägen zu dem Zweck mitzubringen habe, daß dieselben in der Verhandlung des Monats März abzuhandeln außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft über die Absichten der Gesellschaft mit voller Zustimmung beschließen und die Direction ermächtigen können, die nötige Genehmigung der hohen Regierung einzuholen, um so der künftigen Gesellschaft-Vorteil zu werden.

3. Zur Wahl beider, von sieben Mitgliedern bestehenden Commissionen und von anderen oder Vorschlägen zu wählen, welche im Falle der Wahlannahme, Abweisung oder Veränderung eines oder des anderen der erwähnten Commissionen, dieselben je nach der Wichtigkeit der künftigen Stimmensmehrheit, treffen können.

4. Für den Fall, daß obige Vorschläge nicht angenommen werden sollten:
1. über die partikulären Modificationen-Vorschläge zum Gesellschafts-Vertrage, welche die Direction als nötig erachtet und aus der Schläge C hervorgehen;
2. über die Absicht von manchen dieser Vorschlägen einzusehen, in der Schläge D enthaltenen Vorschläge, insoweit zufolge der vorstehenden Vorschläge der General-Versammlung selbst, die nicht zum Ganzen oder zum Teile schon aufgegeben wurden.

Wählend

Die Central-Direction

der F. I. per. ASSICURAZIONI GENERALI

7. Della Via - G. Mazzoni - A. di S. Ratti - F. Revoltella

Dr. Ottavio Sestini
N. 1071



Gesellschafts - Vertrag.

I. Capitel.

Name, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Es wird eine Versicherungs-Gesellschaft unter dem Namen: ASSICURAZIONI GENERALI AUSTRO-ITALICHE errichtet.

2.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Uebernahme aller Versicherungen zu Lande, (nämlich gegen die Gefahr des Feuers und der Baarenversendungen) auf der See, und auf Flüssen, die Versicherung auf das Leben des Menschen in allen seinen Verzweigungen, von Leibrenten, und überhaupt jeder Gattung von Versicherungen, die von den Gesetzen erlaubt sind.

3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf sechs und Dreißig Jahre vom ersten December Tausend Ein Hundert Ein und Dreißig angefangen, festgesetzt.

4.

Alle sechs Jahre wird in einer Versammlung der sämmtlichen Theilhaber durch Stimmen-Mehrheit entschieden werden, ob die oben bestimmte Dauer des Gesellschafts-Vertrags an die Stelle der zuletzt abgelauenen, durch weitere sechs Jahre vermehrt werden soll.

5.

Sollte sich die Stimmen-Mehrheit gegen diese Verlängerung aussprechen, so wird in diesem Falle die Direction den Gang ihrer Geschäfte verfolgen, diese jedoch genau nach der Dauer des Vertrages bemessen, und keine Verbindlichkeiten eingehen, die diese überschreiten. Wird dagegen die Beifügung eines andern Zeitraumes von sechs Jahren beschloffen, so ist ein jeder Theilhaber ermächtigt, nach Ablauf der zuerst bestimmten sechs und dreißig Jahre aus der Gesellschaft zu treten, wenn er solches in dieser oben erwähnten Versammlung erklärt. Solche Actien sollen bei Verfall von der Gesellschaft eingezogen werden, und dies zwar nach dem Verhältnisse der letzten reinen Bilanz. Dieselbe Maßregel wird nach Verlauf jeder sechs Jahre sich wiederholen.

II. Capitel.

Vom Capital der Gesellschaft und dessen Einzahlung.

6.

Zwei Millionen Gulden Conv.-Münze gleich sechs Millionen Oesterr. Lire, werden für jetzt das Capital der Gesellschaft bilden.

7.

Dieses Capital wird in zwei Tausend Actien abgetheilt, jede zu Tausend Gulden Conv.-Münze gleich drei Tausend Oesterr. Lire, mit Zuschlag von ein Procent vom Nennwerthe einer

jeden Actie, und diese zwar Ein für alle Mal. Die Hälfte des Betrags, der aus der erwähnten Zubuße von einem Procent, und zwar nur auf die ersten ursprünglichen zwei Tausend Actien hervorgeht, ist zu Gunsten des Herrn G. L. Morpurgo bestimmt, als Ersatz seiner Auslagen, und als gebührende Entschädigung aller aufgewandten Zeit und Bemühungen, die er bis zum heutigen Tag für die Errichtung dieser Gesellschaft verwendet, und wird ihm nach Maßgabe ihres Eingangs ausbezahlt werden. Die andere Hälfte wird zur Verfügung der Direction gestellt, um daraus alle weiteren Auslagen zu bestreiten, welche die Errichtung und Bewirklichung der Gesellschaft erfordern dürften.

8.

Diese Actien sind zweierlei Art. Solche, welche auf den Namen des Besitzers eingeschrieben werden, und anonyme Billets, die auf den Ueberbringer lauten. Die Besitzer der auf ihren Namen eingeschriebenen Actien erlegen zehn Procent des Nennwerthes der Actien baar, und haften, nach ihrer Wahl auf eine der folgenden Arten, für die übrigbleibenden neunzig Procent.

- A. Durch eine genügende der Direction anständige Bürgschaft. Niemand kann für mehr als zwanzig Actien Bürgschaft leisten.
- B. Durch Verpfändung unbeweglicher Güter, wobei die Kosten von dem Actionäre zu bestreiten sind.
- C. Durch Hinterlegung von Staatspapieren, deren Werth nach dem Cours des Tages zu berechnen ist.
- D. Endlich wird auch dem Actionäre frei gestellt, dreißig Procent des Nennwerthes der Actie baar einzuzahlen, und die übrigen siebenzig Procent durch eine einfache auf sich selbst lautende Obligation einzulegen.

9.

Die anonymen Billets werden zu Gunsten des Ueberbringers ausgestellt. Zehn Billets, jedes zu Hundert Gulden Conv.-Münze oder zu drei Hundert Oesterr. Lire Capital bilden eine Actie. Der Betrag dieser Billets wird baar erlegt, und mit vier vom Hundert jährlich von der Casse der Gesellschaft verzinst.

10.

Die Actien und anonymen Billets werden auf folgende Art verfügt:

- A. Auf Namen lautende Actien 1000
Die Besitzer von diesen sind die Stifter der Gesellschaft. Aus ihnen werden stets zwei Drittheile aller Anstellungen bei derselben besetzt.
- B. Actien 500
Werden in anonyme Billets abgetheilt. Diese werden jedem beliebigen Käufer zugestanden.
- C. Actien 500

werden von der Direction auf diejenige Art verfügt, welche sie für die dem Vortheile der Gesellschaft angemessenste halten wird. Die Actien und anonymen Billets, die nicht im ersten Halbjahr vertheilt wurden, können auf den Nutzen der laufenden Bilanz keinen Anspruch machen.

11.

Sollte nach Realisirung sämmtlicher zwei Tausend Actien die Direction es für das Gemeinwohl nützlich und gerathen halten,



das Stamm-Vermögen zu vergrößern, so ist sie ermächtigt, den hierauf sich beziehenden Vorschlag dem Administrationsrathe und mit dessen Zustimmung ihn der Versammlung der sämtlichen Mitglieder vorzulegen, welche nach Stimmenmehrheit darüber entscheidet.

12.

Die Direction ist ferner ermächtigt zu jeder Zeit, und ohne ihr Verfahren zu motiviren, oder durch Gründe zu entschuldigen, die erwähnten Bürgschaften und Sicherstellungen, oder ihre Veränderung auf jede ihr genügende Art zu fordern, da diese stets ganz ihren Ansichten entsprechen müssen. Sollte ein Theilnehmer einer solchen Aufforderung der Direction in der bestimmten Zeit von dreißig Tagen nicht genügen, so ist derselbe seiner Rechte an die Gesellschaft verlustig, und die Direction kann über seine Actien verfügen, entweder durch Verkauf, oder auf jede andere Art, die sie für das Interesse der Gesellschaft zweckdienlich halten wird, während dem so verfallenen Theilhaber alle gesellschaftlichen Verpflichtungen, so wie jede Verantwortlichkeit für allen und jeden möglichen Verlust, und dies selbst im Falle des Verkaufs so lange zur Last fallen, bis die Direction definitiv über seine Actien verfügt haben wird; kein Theilhaber kann sich dieser Strafe auf andere Weise als dadurch entziehen, daß er eine andere von denen im 8. Art. erwähnten Sicherstellungs-Arten leistet. Alle abwesenden Theilhaber genießen einen doppelten Termin.

13.

Die Theilhaber sind zu keiner Zeit, in keinem Falle, aus keinem Grunde, und unter keinen Verhältnissen, durch was immer für einen Zufall diese auch herbei geführt worden seien, für mehr verpflichtet, als für den Rest des Nennwerthes ihrer Actien. Aller und jeder bereits bezogene Gewinn oder Interesse, werden als ihr unveränderliches Eigenthum betrachtet.

14.

Sollte das Resultat von sechs aufeinander folgenden Bilanzen Verluste ausweisen, gleichviel, wie mehr oder minder bedeutend dieselben sein würden, oder sollte eine dieser Bilanzen einen Verlust zeigen, welcher den fünften Theil des jedesmaligen Stammvermögens beträgt, ungerechnet die bereits bezogenen Dividenden, so wird zur Auflösung der Gesellschaft geschritten, indem man die Operationen einstellt, und den Ueberrest des Capitals zur Deckung der noch laufenden Gefahren sichert.

Die Direction ist ermächtigt, die Geschäfte zu leiten, und zu diesem Ende jede Maßregel zu ergreifen, welche sie für zweckdienlich und dem Besten der Gesellschaft angemessen findet, und legt bis zur gänzlichen Auflösung derselben von sechs zu sechs Monaten dem Administrationsrathe, und alle Jahre der General-Versammlung Rechnung ab. Außerdem ist die Direction ermächtigt, auch ohne daß einer der oberwähnten Verluste eintrete, wenn sie es für nöthig erachten sollte, eine General-Versammlung zu berufen, um zu berathschlagen, ob es zweckdienlich sei, die Geschäfte der Gesellschaft einzustellen, oder zu beschränken.

III. Capitel.

Von der General-Versammlung der Mitglieder und ihren Befugnissen.

15.

Die General-Versammlung erwählt die Direction, den Administrationsrath, und die Censoren, und entscheidet über jene Gegenstände, die ihr von der Direction vorgelegt werden. Die Wahlen werden vermittelt Wahlzetteln, die übrigen Beschlüsse mittelst einer geheimen Abstimmung erfolgen.

16.

Wenn die Hälfte der Actien-Zuhaber, welche zur Zeit der General-Versammlung die Gesellschaft bilden, dabei erscheint, sei es persönlich oder mittelst einer einem andern Theilhaber erteilten Vollmacht, so ist die Versammlung rechtskräftig, und die Entscheidungen, welche in derselben durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sind für die ganze Gesellschaft verpflichtend.

17.

Der Besitzer einer bis einschließlich fünf Actien hat in diesen Versammlungen Eine Stimme, der Besitzer von fünf bis zehn Actien zwei, und der von elf aufwärts drei Stimmen, und nicht mehr. Dieses gilt aber nur für die Stifter der Gesellschaft. Diejenigen, die später Theilnehmer derselben werden, müssen fünf Actien besitzen, um eine Stimme zu haben, sechs bis einschließlich zehn um zwei Stimmen, und wenigstens elf Actien, um drei Stimmen zu besitzen. Ein Actionär kann nicht über fünfzehn Stimmen mit Einschluß seiner eigenen in der General-Versammlung vertreten. Die Besitzer der anonymen Billets haben keine Stimme.

18.

Die General-Versammlung wird von der Direction einen Monat vor dem wirklichen Zusammentritt derselben durch Umlaufschreiben eingeladen, worin die zu verhandelnden Gegenstände angegeben sind. Es können keine andern Gegenstände abgehandelt werden als solche, welche in der Einladung angezeigt sind, wohl aber können für eine der folgenden Versammlungen Vorschläge gemacht werden.

19.

Die Protokolle der General-Versammlungen werden von der Direction und den anwesenden Censoren unterzeichnet.

IV. Capitel.

Von der Direction und deren Eigenschaften.

20.

Die Vertretung der Gesellschaft wird durch die Central-Direction, die Censoren und den Administrationsrath gebildet.

Die Direction besteht aus einem Präsidenten, und aus fünf Directoren, wovon einer seinen Sitz in Venedig hat, und ferner aus einem in Triest wohnenden stabilen juristischen Consultor mit Stimmrecht.

Die Direction zu Venedig für das lomb. venet. Königreich ist unwandelbar, und muß für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages bestehen.

Sie wird dort die Gesellschaft vertreten, und nach den Gesetzen und Vorschriften verfahren, die durch ein organisches Reglement festgesetzt werden.

Der in Venedig wohnende Director wird aus den italienischen Theilnehmern gewählt.

Er kann sich in den Sitzungen der Central-Direction in Triest durch den Secretär der venetianischen Direction, oder durch einen Censor vertreten lassen.

Für die ersten sechs Jahre wird zu dieser Stelle Herr Samuel Della Bida ernannt.

21.

Die Führung der Bücher wird von einem Inspector geleitet, welcher über die Geschäfte den Vortrag führt, und das Recht hat, Vorschläge für diese zu machen, und seine Unterschrift den Berichterungs-Polizzen, und allen Acten der Direction beizufügen.

Diese Stelle ist dem Herrn G. L. Morpurgo unwiderrechtlich mit einem jährlichen Gehalte von Dreitausend Gulden Conv.-Münze eingeräumt, im Betracht seiner Verdienste um die Errichtung des gegenwärtigen Etablissement, seiner Kenntnisse und langen Erfahrungen im Versicherungs-Geschäfte. Als Gehülfe wird ihm sein Sohn Moses Morpurgo mit einem jährlichen Gehalte von Acht-hundert Gulden Conv.-Münze beigegeben.



22.

Der Präsident, und die vier in Triest wohnenden Directoren werden von der ersten General-Versammlung ernannt werden, die, nachdem Tausend Actien abgesetzt sein werden, statt haben wird.

Der juridische Consultor jedoch, in Betracht der unumgänglichen Nothwendigkeit seines Bestandes, wird in der ersten Versammlung der Theilnehmer erwählt.

23.

Die Obliegenheiten des Präsidenten und der Directoren wird das organische Reglement bestimmen.

24.

Die Emolumente des Präsidenten, der fünf Directoren, des juridischen Consultors, und des Inspectors der Registratur, wird für jeden einzelnen, in zwei Procent vom reinen Gewinne bestehen, welchen die reine Bilanz mit Ausschließung des Gewinnstes auf Leibrenten ausweisen wird.

Da die Leibrenten-Versicherungen keine baldige Liquidation möglich machen, so werden die einzelnen Directoren von diesen keine Einkünfte beziehen, sondern die gesammte Direction wird eine Provision von zwei Procent auf die Summe des Leibrenten-Capitals, ein für alle Mal erhalten.

Die Hälfte dieser Provision wird jener Direction zufallen, die diese Leibrenten abgeschlossen hat, und die andere Hälfte wird unter die Mitglieder der Central-Direction vertheilt werden. Dem in Venedig wohnenden Director wird überdies ein Procent von dem reinen Gewinne seiner Bilanz, welche er der Central-Direction vorlegen wird, bewilliget. Diese ist auch ermächtigt, dem juridischen Consultor außer seinen Emolumenten als Mitglied der Direction einen Gehalt, und dagegen seine Obliegenheiten zu bestimmen.

25.

Der Präsident und die Directoren werden für drei Jahre erwählt. Die Abtretenden können wieder gewählt werden. Kein Theilnehmer kann zu dieser Stelle erwählt werden, der nicht Besitzer von wenigstens eif Actien, folglich von drei Stimmen, ist.

26.

Sollte die Central-Direction für vortheilhaft halten, Agent-schaften in den übrigen italienischen Staaten zu errichten, so werden diese der venet. Direction untergeordnet sein, mit Ausnahme des Piemontesischen und Genuesischen, die der Central-Direction untergeordnet sein werden.

27.

Die Central-Direction wird der Direction von Venedig zwei Censoren begeben, welche aus den Theilhabern in jener Stadt gewählt werden.

28.

Die Central-Direction ist ermächtigt, nach ihrem Gutdünken Agent-schaften in Wien, oder anderswo zu errichten. Die Grenzen ihres Wirkungskreises werden von der Direction vorgeschlagen, und von dem Administrationsrathe bestimmt werden.

29.

Alle Acten der Direction, welche für die Gesellschaft verbindend sein sollen, müssen von dem Präsidenten und zwei Directoren, oder von drei Directoren gezeichnet sein, ausgenommen Wechsel, für welche die Unterschrift zweier Directoren hinlänglich ist.

Die Acten der Direction zu Venedig müssen mit der Unterschrift des Directors, eines Censors und des geschäftsführenden Secretärs versehen sein. Die Versicherungsscheine auf das Leben des Menschen jedoch müssen, wo immer sie auch geschlossen werden, von allen den Individuen unterzeichnet werden, welche die Central-Direction bilden, und derselbe Fall tritt auch dann ein, wenn

eine Summe von mehr als Tausend Gulden, oder drei Tausend Lire auf unbewegliche Güter verlichen werden soll, in welchem Falle alle hierauf bezughabenden Acten gleichfalls von sämmtlichen Gliedern der Central-Direction gezeichnet sein müssen.

30.

Die Central-Direction ist ferner ermächtigt, das Vermögen der Gesellschaft in guten Wechseln mit mehreren anerkannten Firmen anzulegen, oder auf liegende Gründe unter pupillarmässiger Vormerkung auszuleihen, und dieses zwar mit gerechter Berücksichtigung jener Bezirke, in welcher ihre Actien vertheilt sind.

31.

Endlich hat die Central-Direction das Recht, mit Zuziehung des Administrationsrathes eine weitere Einzahlung zu fordern und die Art und Weise zu bestimmen, wie diese zu leisten ist, für den Fall als solche nothwendig werden sollte. Jedoch kann eine solche Einzahlung nie mehr als zehn Procent des Nennwerthes von jenen auf Namen lautenden Actien betragen, welche nur zehn Procent desselben eingelegt haben.

Intitolo IV

V. Capitel.

Vom Administrationsrathe.

32.

Der Administrationsrath ist zusammengesetzt aus fünfzehn Mitgliedern, der Central-Direction, dem juridischen Consultor und dem Inspector der Registratur, welche einen ergänzenden Theil desselben bilden und von denen jeder für sich eine Stimme hat.

33.

Der Administrationsrath wird nach Mehrheit der Stimmen, über die von der Direction vorgelegten Gegenstände, entscheiden. Jedes Mitglied des Rathes kann der Direction Vorschläge, das Wohl der Gesellschaft betreffend, machen. Die Direction ist gehalten, solche mit ihrem Gutachten begleitet, in der nächsten Sitzung des Administrationsrathes zur geeigneten Entscheidung vorzulegen.

34.

Die Sitzungen des Administrationsrathes sind rechtskräftig, wenn acht seiner Mitglieder nebst der Direction gegenwärtig sind. Derselbe wird von der Direction alle sechs Monate, oder wenn es sonst die Direction für nützlich fände, durch schriftliche Einladung zusammen berufen. Die Zusammenberufung muß gleichfalls stattfinden, wenn sechs Mitglieder des Rathes dieselbe ausdrücklich verlangen sollten.

35.

Dem Administrationsrathe muß von der Direction die jährliche Bilanz wenigstens einen Monat vor deren Bekanntmachung vorgelegt werden. Der Rath wird unter seinen Mitgliedern drei Revisoren für diese Bilanz wählen. Diese werden die Geschäfte der Gesellschaft untersuchen und ihre allenfallsigen Bemerkungen und Beobachtungen den Censoren mittheilen.

36.

Der Administrationsrath ist für die Dauer von drei Jahren ernannt, nach deren Ablauf derselbe von der General-Versammlung erneuert wird. Die abtretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

37.

Die Protokolle des Administrationsrathes werden von dem Präsidenten, von zwei Directoren und von zwei Mitgliedern des Rathes unterzeichnet.



Von den Censoren und deren Wirkungskreise.

38.

Der Central-Direction werden drei Censoren beigegeben, die jede drei Jahre wieder erwählt werden können.

39.

Die Censoren untersuchen die Bilanzen und holen Informationen über die Berrichtungen der Direction ein, sie sind hierzu zu jeder Zeit ermächtigt, und statten dem Administrationsrathe hierüber Bericht ab. Die Censoren müssen überdies von der Central-Direction eingeladen werden, in allen jenen Fällen einen Theil derselben zu bilden, in welchen sich Stimmen-Gleichheit unter ihr zeigen, oder ein oder der andere Director abwesend sein sollte.

VII. Capitel.

Von dem Abschluß der Bücher und von der Vertheilung des Gewinnstes.

40.

Die Bilanzen werden jährlich gemacht, und sowohl die vorläufigen, als die reinen Bilanzen werden von der Central-Direction den Revisoren eingehändigt. Diese werden selbe alsdann mit ihren Beobachtungen begleitet den Censoren übergeben, welche dieselben mit ihren Bemerkungen der Direction zurückstellen. Die Direction wird selbe dem Administrationsrathe zum Gutheissen vorlegen, nach welchem solche der General-Versammlung bekannt gemacht werden.

Diese Bilanzen werden in zwei Kategorien getheilt:

A. In der ersten sind alle Geschäfte der Gesellschaft mit Ausnahme des Versicherungs-Zweiges auf das Leben der Menschen begriffen. Vom Brutto-Ertrag dieser Bilanz werden zehn Procent abgezogen, welche (nach Abzug der für die Direction bestimmten Emolumente) sammt ihren Zinsen ein Capital als Reseruefonds bilden, das für die ganze Dauer der Gesellschaft unangetastet bleibt.

Dieses Capital muß in tanglichen Zutavolationen auf Grundstücke angelegt werden.

Diese vorläufige auf erwähnte Art reducirte Bilanz bleibt während eines Jahres aufgeschoben, um alle im Laufe desselben sich noch zeigenden Verluste und Kosten davon in Abschlag zu bringen.

Nach Ablauf desselben werden die Prämien der noch schwebenden Versicherungen jener Bilanz, (wenn deren sein sollten) auf neue Rechnung vorgezogen; von dem reinen Gewinnste der vom gegenwärtigen Vertrage festgesetzte Vorausabschlag, so wie ein Procent für jeden der Censoren abgezogen, und der Ueberrest unter die Theilnehmer vertheilt werden.

B. Die zweite Kategorie umfaßt die Geschäfte der Societät, die Versicherung auf das menschliche Leben betreffend, mit Ausnahme jener der Leibrenten, welche erst nach erfolgter Realsfirung im Gewinnconto aufgenommen werden können. Vom Gewinnste, der aus diesem Zweige entspringt, müssen dreißig Procent abgezogen werden, die einen ferneren Reseruefond bilden und so wie in A angelegt werden. Der Ueberrest des Gewinnstes, nach Abzug der Gebühren für die gesammte Direction, wird unter die Actionäre vertheilt werden, und dies hat von Jahr zu Jahr zu geschehen.

In jeder Zeit, in jedem Falle und unter welcher immer stattfindenden Ereignissen bleibt es ausgemacht und festgesetzt, daß die Hälfte des Vermögens der Gesellschaft zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten durch Versicherungen auf das Leben des Menschen verwandt, und dafür eigens hypothecirt ist. Die andere Hälfte kann zu diesem Zwecke erst dann in Anspruch genommen werden, wenn alle andern Geschäftszweige gedeckt sind.

VIII. Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

42.

Alle Agenten, und im Dienste der Gesellschaft Angestellten müssen Actionäre sein. Sollte einer oder der andere aufhören es zu sein, oder mit Tod abgehen, so wird die Central-Direction einem andern Actionär die erledigte Stelle übertragen. Sollte dieser Fall jedoch bei einem der Directoren eintreten, so ernennt die General-Versammlung seinen Nachfolger.

43.

Von jeder Stelle sind jedoch solche Actionäre ausgeschlossen, die sich mit irgend einer Beschäftigung in anderen Versicherungs-Gesellschaften befassen.

44.

Die Actien sind verkäuflich. Der erste Besitzer und der Bürge der auf Namen eingeschriebenen Actien werden jedoch nicht eher ihrer Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft entlassen, bis nicht die Central-Direction den neuen Besitzer und den neuen Bürgen für tüchtig anerkannt haben wird.

45.

Die Zahlungsunfähigkeit eines Theilnehmers, der Besitzer von Actien ist, die auf seinen Namen eingeschrieben sind, berechtigt die Central-Direction über diese nach Gutdünken zu verfügen.

Nach Abzug der dadurch verursachten Kosten, und der als lenfalls sich ergebenden Verluste, wird dem ausgetretenen Theilnehmer seine Einlage, und die für seine Actien geleistete Bürgschaft zurückgestellt werden.

46.

Laut den Verfügungen des Civil-Gesetz-Buches steht der Gesellschaft das Recht der Compensation auf das Capital der Actien und auf die Gewinne gegen einen ihrer Schuldner zu.

47.

Streitigkeiten, die in der Folge in Gesellschafts-Angelegenheiten zwischen den Theilnehmern und der Gesellschaft entstehen könnten, werden von drei Schiedsrichtern, die ihre Entscheidungen gemeinschaftlich abgeben, geschlichtet werden. Gegen dieses Urtheil findet keine Appellation, noch Reclamation statt. Jede Partei erwählt einen Schiedsrichter, der dritte wird von den Erwähltesten ernannt.

Dieses ist der Vertrag, den die, in der am 19. dieses Monats stattgehabten General-Versammlung ernannte Commission der Gesellschaft vorlegt.

Triest, 26. December 1831.



B

Beschlüsse, welche in den General-Versammlungen der Gesellschaft seit deren Errichtung bis Ende Sept. 1863 angenommen wurden, nebst den vom hohen Ministerium des Innern angeordneten Zusätzen.

(G. V. Mai 1833)

Die Direction ist ermächtigt, so oft sie es rathsam fände, die Agenten im Auslande von der Verbindlichkeit Actionäre zu sein, zu befreien. (S. §. 42 des Gesellschafts-Vertrages)

(G. V. Juni 1835)

Eintausend fünfhundert anonyme Billets dürfen durch 150 eingeschriebene Actien von der fortlaufenden Nr. 1701 angefangen, ersetzt werden, und die Direction verfügt über diese Actien bloß zu Gunsten jener Abnehmer, welche durch ihre Leistungen, ihren Einfluß oder ihren Zuspruch als nützliche Gesellschafter zu betrachten wären, und außer den von den Art. 7 und 8 vorgeschriebenen Beträgen, noch eine solche Quote einbezahlen, welche wenigstens dem auf jede einzelne Actie entfallenden Theil des zur Zeit der Actienausstellung bestehenden Reservefonds entspricht. (S. §. 10)

Die wie oben in 150 Actien umzuschreibenden 1500 anonyme Billets dürfen bei Eintritt des im Art. 11 berücksichtigten Falles wiederum durch 1500 Billets ersetzt werden. (S. §. 10)

Die im 14. Art. bezeichnete Einberufung darf erst nach erlangter Zustimmung des Verwaltungsrathes seitens der Direction erfolgen. (S. §. 14)

Bei in einer General-Versammlung sich ergebenden Stimmenmehrheit, ist eine Commission von 5 der Versammlung beiwohnenden Actionären zu erwählen, welche den streitigen Gegenstand durch Stimmenmehrheit auf der Stelle entscheidet. (S. §. 16)

Die General-Versammlung kann auch durch den Verwaltungsrath einberufen werden, wenn derselbe auf ausdrückliches Verlangen des Präsidenten und von vier Mitgliedern der Direction, die Censoren nicht ausgeschlossen, eine solche Einberufung beschloßen hätte, und die Direction sich weigern sollte, ihr innerhalb der festgesetzten Frist Folge zu geben. (S. §. 18)

Die Zahl der in Triest residirenden Directoren kann von der General-Versammlung bis auf sechs erhöht werden. (S. §. 20)

Der Uebereinkunft vom 23. April 1833 zwischen der Direction und Herrn G. L. Morpurgo gemäß, bleibt der Art. 21 des Gesellschaftsvertrages aufgehoben und ist die in den Art. 24 und 32 bezüglich des Registratur-Inspectors gemachte Erwähnung als wirkungslos zu betrachten. (S. §. 21)

Sollte die Zahl der in Triest residirenden Directoren durch Beschluß einer General-Versammlung über die vom Art. 20 bestimmte Zahl vermehrt werden, so soll die in Triest ihren Sitz habende Direction die derselben vom Art. 20 zuerkannten 12% der Ueberschüsse und reinen Gewinne, unter ihre Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilen, damit der Gesellschaft daraus keine größere Lasten erwachsen. (S. §. 24)

Die Versicherungen von aufgeschobenen Renten und Capitalien sind als Leibrenten zu betrachten, allein darauf soll sich die Provision der Direction anstatt auf 2 bloß auf 1 Procent beschränken, indem die Renten auf Grund von 100 pr. 4 zu capitalisiren sind. (S. §. 24)

Die General-Versammlung entscheidet vor Vornahme der dreijährigen Wahl, ob die Zahl der in Triest residirenden Directoren mehr als vier betragen soll, und bestimmt deren Zahl, welche aber in keinem Falle über sechs hinauslaufen darf. Die neuernannten Directoren müssen gleich den übrigen wenigstens 11 Actien besitzen. (S. §. 25)

Die Central-Direction kann der Direction in Venedig außer der in deren Wirkungskreise einbegriffenen Agenturen, auch jene anderweitigen Agenzien zutheilen, welche sie im Interesse der Gesellschaft ihr anzuvertrauen zweckmäßig finden sollte. Die Direction in Venedig hat vor Errichtung irgend einer Agentur in dem von ihr abhängigen Wirkungskreise, sowohl wegen der Errichtung der Agentur als wegen der Wahl des Agenten, die Genehmigung der Central-Direction einzuziehen, und erst nach Erlangung dieser Genehmigung darf sie zur betreffenden Ernennung und Erlassung der die entsprechenden Bedingungen enthaltenden Vollmacht schreiten. (S. §. 26)

Nachdem die zwei der Direction in Venedig beigegebenen Censoren integrierenden Theil der Vertretung jener Abtheilung

bilden, so werden dieselben von der General-Versammlung unter den Actionären jener Stadt erwählt. (S. §. 27)

Der Abgang einer oder mehrerer Stimmen, einer oder mehrerer Unterschriften des Präsidenten und der Directoren in Triest, wird nöthigenfalls zur Herstellung der Rechtskraft mit eben so vielen Stimmen oder Unterschriften der Censoren, und bei Abwesenheit derselben durch drei vom Verwaltungsrathe ernannte Supplenten abwechselnd ersetzt. (S. §. 29)

Bei Ausschreibung der vom Art. 31 erwähnten Einzahlung muß dieselbe ohne Unterschied von sämtlichen Actien, auch jene mit 30% Einlage einbegriffen, geleistet werden, indem auch die Zurückstattung so wie es die ferneren Operationen auf Vorschlag der Direction, unter Zustimmung des Verwaltungsrathes, erlauben sollten, gleichfalls an sämtliche Actionäre zu erfolgen hat. Die für diesen Titel bewerkstelligten Einzahlungen werden auf die von den Actionären erlassenen Obligationen und auf die betreffenden Sicherstellungsurkunden, zur Verringerung der Obligationen selbst, angewandt, welche Anmerkung dann zur Zeit der Zurückstattung wieder annullirt werden soll. (S. §. 31)

Auf das vom Präsidenten und von vier Mitgliedern der Direction gestellte und von zwei Verwaltungsräthen genehmigte Verlangen bestimmt der Verwaltungsrath, ob eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen ist, oder nicht, und sollte die Direction innerhalb der derselben vorgeschriebenen Zeitfrist die Einberufungs-Einladung nicht erlassen, so beruft er selbst die Versammlung zur Beschlußfassung über die Beschwerden der Bittsteller ein. (S. §. 33)

Im Falle der Stimmengleichheit bei der Direction soll die Stimme eines durch Loos erwählten Censors den Ausschlag geben. Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines oder mehrerer Directoren sind eben so viele Censoren, als die abwesenden oder verhinderten Directoren betragen, zum Ersatz abwechselnd zu berufen; sollte aber die Zahl der in Triest anwesenden Censoren geringer als jene der abwesenden oder verhinderten Directoren sein, so hat die Direction in diesem Falle eben so viele Mitglieder des Verwaltungsrathes als es nöthig ist, einzuladen, um die Zahl der abwesenden oder verhinderten Directoren oder Censoren zu ergänzen, und dies zwar gleichfalls abwechselnd. (S. §. 39)

Dem 35. Art. des Gesellschaftsvertrages gemäß, unterbreitet die Direction die Rechnungsabschlüsse dem Verwaltungsrathe (und nicht den Revisoren wie im Art. 40 bemerkt ist), damit derselbe deren Prüfung den drei Revisoren anvertrauen möge, welche sie dann mit den eigenen Bemerkungen den Censoren einbegleiten. Nachdem die Censoren die Rechnungsabschlüsse so wie auch die Bemerkungen selbst geprüft haben, fügen sie die ihnen passend scheinenden Anmerkungen bei, und übermitteln dann Sämmtliches der Direction, damit dieselbe die allenfalls nöthigen Berichtigungen vornehmen, und nach erlangter definitiver Genehmigung des Verwaltungsrathes die Rechnungsabschlüsse den Actionären mittheilen möge. (S. §. 40)

Der Reservefond der Kategorie A so wie auch jener der Kategorie B muß nebst den betreffenden Zinsen beständig in Gemäßheit des Art. 40 fruchtbringend angelegt, und kann auf die ganze Dauer der Gesellschaft unter die Actionäre nicht vertheilt werden, da derselbe, wie schon sein Titel hindeutet, dazu bestimmt ist, den definitiven Verlust, welcher (Gott verbüte es) sich bei der Netto-Bilanz irgend eines Jahres in der betreffenden Kategorie ergeben könnte, zu decken. (S. §. 40)

In der Bilanz litt. B sollen auch die Versicherungen von aufgeschobenen Renten und Capitalien nicht einbegriffen werden, indem darüber erst nach deren Realisirung, gleich wie für die Leibrenten, der Gewinn- oder Verlust-Conto zu schließen ist. (S. §. 40)

Zu den Beamtenstellen eines höheren Gehaltes als fl. 800 bei beiden Directionen, werden vorzugsweise Actionäre erwählt. — Zu diesem Zwecke sollen diejenigen, welche als Bewerber auftreten woll-



ten, die betreffende Erklärung bei den Directionen einreichen, damit dieselben bei vorkommender Vacanz irgend einer Stelle unter vorausgehender Prüfung der Berufsfähigkeit des Bewerbers zur betreffenden Wahl zu schreiten vermögen. (E. S. 42)

(E. S. Mai 1836)

Zur Ausübung irgend eines neuen Versicherungszweiges ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes und jene des hohen Ministeriums des Innern (Erlaß 24. Juni 1855, Nr. 12009-903 des hohen Ministeriums des Innern) zu erlangen. (E. S. 2)

Die Stelle eines Präsidenten wird fernerhin unbesetzt belassen. (E. S. 20)

An die Stelle eines Secretärs-Generalen bei der Direction in Venedig wird ein gewöhnlicher Secretär mit entsprechendem Gehalte gesetzt, und erfolgt dessen Wahl durch die Central-Direction auf Antrag des in Venedig residirenden Directors. (E. S. 27)

Sollte die Direction zweckmäßig finden, jenen oder jene vom Art. 2 bezeichneten Versicherungszweige, welche verlustbringend wären, zu beschränken oder zu beseitigen, oder dagegen deren neue, welche wahrscheinlichen Gewinn in Aussicht stellen würden, einzuführen, so hat sie gleich wie für den vom Art. 2 vorhergesehenen Fall zuerst die Zustimmung des Verwaltungsrathes zu erlangen. (E. S. 31)

Die zu diesem Zwecke von jenem Fonde behobene Summe wird innerhalb der nachfolgenden fünf Jahre wieder darin eingelegt, und diesfalls 5% der vertheilbaren Gewinne verwendet. (E. S. 40)

Die Direction ist ermächtigt, alljährlich die Brutto- und Netto-Bilanz, nach vorhergegangener Rückversicherung der schwebenden Risiken, unter Einem vorzulegen, und zwar jedesmal Ende Juli, bis zu dessen Ablauf das Mandat jeder Direction sich als verlängert versteht. (E. S. 40)

(E. S. Juli 1837)

Die Sitzungen des Verwaltungsrathes sind legal, wenn die Mehrzahl der Directoren und seiner anderen am Tage der Versammlung in Triest anwesenden Mitglieder dabei erscheint, in so fern an sämtliche in Triest anwesende Mitglieder die betreffende Einladung ergangen sei. (E. S. 34)

Die vom Art. 43 vorgeschriebene Ausschließung betrifft nicht jene Actionäre, welche irgend eine Stelle bei solchen Versicherungs-Anstalten bekleiden, die sich nur allein mit See- oder Fluß-Versicherungen beschäftigen. (E. S. 43)

(E. S. Juli 1838)

Im Sinne des 4. Art. des Gesellschaftsvertrages wird die vorbestimmte Dauer der Gesellschaft um ein Essentium verlängert. (E. S. 4)

Es findet in Folge der wie oben erwähnt beschlossenen sechs-jährigen Verlängerung der Gesellschaft keine Einziehung von Actien statt, weil Niemand erklärt hat, von dem Rechte, nach Ablauf der erübrigenden 30 Jahre aus der Gesellschaft zu treten, Gebrauch machen zu wollen. (E. S. 5)

Sowohl auf die Actien mit 100^o als auf jene mit 300^o Einlage wird die Cassa der Gesellschaft den jährlichen Aprocentlichen Zins in jährlichen posticipirten Raten entrichtet. Dieser Zins wird in den Passivposten der vom Art. 40 des Gesellschaftsvertrages berücksichtigten Bilanz A mit einbegriffen werden. (E. S. 8)

Die Zahl der Gesellschaftsvertreter wird sich mit alleiniger Ausnahme des Präsidenten der Direction für das Triennium 1838-1840 auf die ursprünglich vom Gesellschaftsvertrage festgesetzte beschränken. (E. S. 20)

Die vom Art. 24 festgesetzten 2% der Ueberschüsse und reinen Gewinne sollen in keinem Jahre weniger als fl. 800, noch mehr als fl. 1500 für die Bilanz litt. A des Art. 40 betragen. (E. S. 24)

Das laut Art. 40 den Censoren gebührende 1% darf in keinem Jahre weniger als fl. 400 noch über fl. 750 betragen. (E. S. 40)

(E. S. Juli 1841)

Die Zahl der Directoren in Triest für das Triennium 1841-43 auf fünf ohne Präsidenten festgesetzt. (E. S. 20)

(E. S. Juni 1844)

Zur Sinne des 4. Art. des Gesellschaftsvertrages wird die vorbestimmte Dauer der Gesellschaft um ein weiteres Essentium verlängert. (E. S. 4)

Es findet in Folge der wie oben erwähnt beschlossenen sechs-jährigen Verlängerung der Gesellschaft keine Einziehung von Actien statt, weil Niemand erklärt hat, von dem Rechte, nach Ablauf der erübrigenden 30 Jahre aus der Gesellschaft zu treten, Gebrauch machen zu wollen. (E. S. 5)

Obige Bestimmung wird auch auf die übrigen anonymen Billets ausgedehnt. (E. S. 10)

Die Zahl der Directoren in Triest für das Triennium 1844/46 auf fünf ohne Präsidenten festgesetzt. (E. S. 20)

Es wird festgesetzt, daß, sobald der von den Gewinnsten der jährlichen Bilanzen A und B und betreffenden Zinsen gebildete Reservefond im Ganzen die Summe von fl. 200,000 überschritten haben wird, man die auf diese entfallenden jährlichen 4% Zinsen unter die Actionäre zu vertheilen, und jene des Ueberschusses dem Reservefonde selbst einzuverleihen habe, und daß, sobald sich derselbe Fond um weitere fl. 200,000 vermehrt, auch auf diese die nämliche Zinsenvertheilung, und so in der Folge bei jeder Vermehrung von fl. 200,000 vorzunehmen sei. (E. S. 4)

(E. S. Juni 1847)

Die Zahl der Directoren in Triest für das Triennium 1847-1849 auf fünf, ohne Präsidenten festgesetzt. (E. S. 20)

Die vom gegenwärtigen Art. vorgeschriebene Unterschrift sämtlicher Mitglieder der Central-Direction ist klos bei Lebensversicherungs-Polizen einer versicherten Summe über fl. 1000, und bei Urkunden, welche die Verpfändung oder Veräußerung unbeweglicher Güter der Gesellschaft bezwecken, oder Löschungen, Ueberschreibungen, Verpfändungen, Veräußerungen oder Rechtsbeschränkungen der von der Anstalt erlangten Hypothekar- oder zinslichen Einschreibungen gewähren würden, als nöthig zu betrachten. Dagegen aber bei Urkunden behufs des Einkaufes von Tabular-, Hypothekar- oder zinslicher Rechte, gleichviel ob dieselben durch Anleihen, durch Ankauf von unbeweglichen Gegenständen, oder durch wirkliche Forderungen auf dieselben entstanden, die Unterschrift von 3 Directoren genügend sein soll. (E. S. 29)

(E. S. Juli 1848)

Die gegenüberstehende Benennung wird durch jene einfachere von *Assicurazioni Generali* ersetzt. Diese Modification zieht jedoch nicht die geringste Abänderung der Rechts- und Verbindlichkeits-Beziehungen der Gesellschaft nach sich, so daß jedwede unter der gegenüberstehenden Benennung übernommene Verbindlichkeit sich in ihrem vollen Umfange auf die *Assicurazioni Generali* bezieht, denn die Gesellschaft bleibt in allen ihren Grundlagen identisch und ungeschwächt die nämliche, so wie sie ursprünglich errichtet wurde, trotzdem sie die obbesagte Abkürzung ihres früheren Namens angenommen hat. (Verwaltungsrath April 1848 - genehmigt vom k. k. Gubernial-Präsidium April 1848. (E. S. 1)

(E. S. Juli 1850)

Im Sinne des 4. Art. des Gesellschaftsvertrages wird die vorbestimmte Dauer der Gesellschaft um ein weiteres Essentium verlängert. (E. S. 4)

Es findet in Folge der wie oben erwähnt beschlossenen sechs-jährigen Verlängerung der Gesellschaft keine Einziehung von Actien statt, weil Niemand erklärt hat, von dem Rechte, nach Ablauf der erübrigenden 30 Jahre aus der Gesellschaft zu treten, Gebrauch machen zu wollen. (E. S. 4)

Die Zahl der Directoren in Triest für das Triennium 1850/52 auf fünf, ohne Präsidenten festgesetzt. (E. S. 20)

(E. S. Juli 1848 und Juli 1850)

Nachdem die Stelle eines Rechtsanwaltes der Gesellschaft durch das erfolgte Ableben des Herrn von Kosmini unbesetzt blieb, hat die Direction in allen jenen Fällen, wo der Verstorbene als Rechtsanwalt fungirte, den Rath und Beistand eines der vorzüglichsten Rechtsfreunde zu bemühen, und ist dieselbe zugleich ermächtigt, über die ihm als Mitglied der Central-Direction zuerkannt gewesenen Emolumente zu Gunsten der die Anstalt leitenden Beamten zu verfügen. (E. S. 20)

(G. V. Juli 1851)

Die Vollmachten zur allenfallsigen Vertretung der Actionäre bei den Generalversammlungen müssen spätestens um 12 Uhr Mittags des der betreffenden Versammlung vorhergehenden Tages im Central-Bureau der Gesellschaft übergeben werden, und sind nach Ablauf dieser Frist nicht mehr zulässig. (E. §. 16)

Die Central-Direction muß sämtliche Vorschläge, welche bei ihr von einem oder mehreren Actionären innerhalb des Monats Mai eingereicht worden wären, der gewöhnlichen Generalversammlung vorlegen, und diese Letztere auch außerordentlichweise für den Fall einberufen, daß mehrere Actionäre, welche unter sich zusammen wenigstens 400 Actien besitzen, die Anforderung dazu stellen, und die vorzulegenden Vorschläge bestim�t äußern würden, während, wenn ein oder der andere dieser Vorschläge bezwecken sollte, über einen in der vorhergegangenen Generalversammlung schon verhandelten Gegenstand abermals zu berathen, die Einberufung blos dann stattfinden muß, wenn die durch die Gesuchsteller vertretenen Actien wenigstens die Zahl von 500 Actien erreichen, oder bei einer geringeren Anzahl dieser Letzteren, der Verwaltungsrath dennoch die Einberufung genehmigen würde. (E. §. 18)

Die 15 Mitglieder, welche laut Art. 32 des Gesellschafts-Vertrages im Vereine mit den Directoren und dem General-Secretär als Stellvertreter des Inspectors der Registratur den Verwaltungsrath bilden sollen, werden am Ende jedes Trienniums, und zwar 9 unter den in Triest wohnenden, und die übrigen 6 unter den außerhalb Triest domicilirten Actionären von der General-Versammlung erwählt, und der außerhalb Triest Wohnende ist gehalten, an seiner Stelle und um ihn im Verhinderungsfalle zu ersetzen, einen andern dafelbst ansässigen wählbaren Actionär zu ernennen. Die Einladung zur Sitzung muß in der Regel wenigstens 8 Tage vor deren Stattfinden an Beide, im Dringlichkeitsfalle jedoch blos an den Ersatzmann mit Umgehung dieser Frist, gerichtet werden. (E. §. 32)

Von den drei Revisoren der Bilanz, welche der Verwaltungsrath laut Art. 35 des Gesellschafts-Vertrages aus seiner Mitte zu wählen hat, ist einer unter den in Triest nicht domicilirten Mitgliedern zu erwählen, hiebei jedoch gleichzeitig unter den dafelbst wohnenden ein Supplet zu ernennen, welcher den Erwählten in dem Falle zu ersetzen haben würde, daß dieser Letztere nicht innerhalb 8 Tagen in Triest zur Uebernahme des ihm zu Theil gewordenen Berufes eintreffen sollte. Doch sowohl hiefür, als für das Erscheinen der außerhalb Triest wohnenden Verwaltungsräthe zu den Sitzungen, leistet die Gesellschaft keinen Ersatz. (E. §. 35)

Die laut Art. 40 des Gesellschafts-Vertrages von der Bilanz A zu Gunsten des Gewinnreservecandes zu hebende Tangenz ist anstatt mit 10% auf den Brutto-Gewinn, in der Folge dagegen vom Netto-Gewinn, und zwar weder über 30%, noch unter 15% desselben Netto-Gewinnes, in nachfolgender Form abzuziehen. Bei Bildung der Bilanz wird nämlich die Central-Direction 15% des Netto-Gewinnes zum Gewinnreservecand zuschlagen, und dann dem Verwaltungsrathe die Bestimmung anheimstellen, ob und welche fernere Quote bis zur Erreichung der übrigen 15% mit dem Vorbehalte zu beseitigen sei, daß diese Quote bis zur nächstfolgenden Bilanz schwebend zu bleiben habe, wodann bei deren Veröffentlichung die Generalversammlung auf Antrag derselben Direction beschließen wird, ob jene zweite Quote zum Ganzen oder theilweise unter die Actionäre zu vertheilen, oder dem Reservecand beizufügen sei. (E. §. 40)

(G. V. Juli 1853)

Die Bestimmung des Minimum und Maximum der Emolumente, angenommen in der Generalversammlung vom Juli 1838, wird aufgehoben. (E. §. 24)

Die gleiche Modification für die Censoren wird ebenfalls aufgehoben. (E. §. 40)

Die Zahl der Directoren in Triest für das Triennium 1853/55 wird auf fünf ohne Präsidenten festgesetzt. (E. §. 20)

Die Direction ist ermächtigt, so oft sie es rathsam fände, die Agenten im Inlande von der Verbindlichkeit Actionäre zu sein, zu befreien. (E. §. 42)

Man beschließt die Einführung des hierbei liegenden Pensions-reglements für die Familien der Gesellschaftsbeamten, sobald dasselbe von der hohen Regierung genehmigt worden sein wird. (G. V. Juli 1854). Am 1. Jänner 1855 eingeführt, da es von der hohen Regierung genehmigt wurde. (E. §. 42)

Zur Giltigkeit der etwaigen weiteren Verlängerungen ist die Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern erforderlich. (E. §. 4)

Bei der Emission neuer oder Uebertragung der bereits im Laufe sich befindlichen Actien mit 30% Einlage, soll die Sicherstellung des nicht eingezahlten Betrages auf eine der im §. 8 sub A, B und C angegebenen Arten, und daher selbst bei Einzahlung von 30% geschehen. (E. §. 8)

Dieser Art, nebst dem Theile der Art. 8 und 10, so wie auch der Zusatz zum Art. 10, welche die anonymen Billets berücksichtigen, treten außer Kraft, und sind als aufgehoben zu betrachten, weil derlei Billets dem Vereinsgesetze widersprechen. (E. §. 9)

Zur Vermehrung des Gesellschafts-fondes, so wie überhaupt zur Durchführung von Statuten-Änderungen ist die Ministerial-Genehmigung erforderlich. (E. §. 11)

(Erlaß 24. Juni 1855, Nr. 12009-903 des hohen Ministeriums des Innern.)

(G. V. August 1855)

Die in diesem Art. und dem betreffenden Zusätze erwähnte Stimmenmehrheit ist, so wie auch bei Abhaltung der Sitzungen der Direction und des Verwaltungsrathes, als eine relative und nicht als eine absolute zu verstehen. (E. §. 16)

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird der Reservecand alsdann durch die jeweilige gesellschaftliche Verwaltung unter die Actionäre in Verhältnisse der von einem jeden derselben besitzenden Actienzahl vertheilt, dies aber erst, nachdem sämtliche Obliegenheiten der Anstalt gegen deren Contrahenten völlig gedeckt sein werden. (E. §. 40)

(Erlaß 24. Juni 1855, Nr. 12009-903 des hohen Ministeriums des Innern.)

(G. V. August 1856)

Im Sinne des 4. Art. des Gesellschafts-Vertrages wird die vorbestimmte Dauer der Gesellschaft um ein weiteres Sessennium verlängert. (E. §. 4)

Es findet in Folge der obervähnten beschlossenen sechs-jährigen Verlängerung der Gesellschaft keine Eingiehung der Actien statt, weil Niemand erklärt hat, von dem Rechte, nach Ablauf der erübrigenden 30 Jahre aus der Gesellschaft zu treten, Gebrauch machen zu wollen. (E. §. 4)

Die Zahl der Directoren in Triest für das Triennium 1856/58 auf fünf, ohne Präsidenten festgesetzt. (E. §. 20)

(G. V. December 1856)

Das gesellschaftliche Grundcapital durch Ausstellung al pari von 2000 neuen Actien, gleicher Form und mit gleichen Rechten und Pflichten wie die früheren, zu je fl. 1000 zu vermehren, wobei für jede Actie die baare Eintage von fl. 300 auf Rechnung des Nennwerthes und weitere fl. 400 als Ausgleich der, einer jeden Actie aus dem schon vorhandenen Reservecand der realisirten Gewinne, gebührenden Theilsquote geleistet werden soll, welcher Fond mit Schluß des gegenwärtigen Geschäftsjahres auf fl. 800,000 gebracht werden, und sich mithin auf fl. 1,600,000 verdoppelt wird; daher diese neuen Actien bei Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse des Jahres 1857 all-jährliche fl. 28 als Zins der Einlage erhalten und an den über diesen Zins hinaus sich ergebenden Gewinnst-Dividenden Theil nehmen werden. Weitere 500 gleiche Actien, unter gleichartigen Bedingungen ausschließlich zu Gunsten desjenigen oder derjenigen anzustellen und zu überlassen, welche zur Accredittirung und Verwerthung der von der Gesellschaft bei Einführung der Hypothekversicherungen zu erlassenden Pfandbriefe solche Verbindlichkeiten eingehen werden, welche die Central-Direction als völlig wirksam anerkennen wird, wobei jedoch die Ausstellung dieser 500 Actien von der Einführung des erwähnten Versicherungszweiges abhängig bleiben soll. (E. §. 11)



Den Besitzern der 1576 Actien, worauf nur 100/0 des Nennwertes einbezahlt worden waren, ist zur Ergänzung der Einzahlung auf 300/0, die Einlage weiterer 200/0 zur Gleichstellung mit den übrigen 2424 Actien auferlegt worden. (Bescheid 29. Mai 1857 des hohen Ministeriums des Innern, Nr. 13788.) (S. 8.)

(S. B. August 1857)

Die Emolumente der Gesellschaftsvertretung reduciren sich auf die Hälfte des ganzen Ueberschusses über fl. 200,000 hinaus, auf welche der reine Gewinn eines Geschäftsjahres sich belaufen sollte. (S. 24)

Die auf die Bilanzen jedes Versicherungszweiges zur Vermehrung der Reservefonds vorzunehmende Behebung soll sich künftighin auf 100/0 vom reinen Gewinne beschränken, und soll der 4procentige Zins auf die für diesen Titel den oberwähnten Reservefonds einverleibten Beträge nicht denselben Fonds zugeschlagen, sondern jährlich unter die Actionäre vertheilt werden. (S. 40)

Die Vermehrung des Grundcapitals von fl. 2,000,000 und des Gewinnreservefonds von fl. 800,000, so wie die aus den von den jährlichen Bilanzen litt. A berücksichtigten Operationen gebildeten Reservefonds unterliegen völlig den Bestimmungen dieses Art. 41. (S. 41)

Die aus den Lebensversicherungszweigen herrührenden Reservefonds muß man jedoch in ihrer Gesamtheit als denselben Zweigen vorzugsweise gewidmet betrachten, aus welchen sie herkommen. (S. 41)

(S. B. August 1858)

Für die Versicherungs-Polizzen von einer nicht größeren Versicherungssumme als fl. 1000, wie es bei den Wechseln der Fall ist, wird die Unterfertigung von 2 Directoren oder ihrer Stellvertreter, außer jener des General-Secretärs oder seines Stellvertreters genügend sein, und für jene eines höheren Versicherungsbetrages, so wie auch für alle anderen Akte, für welche bisher die Unterzeichnung der ganzen Direction erforderlich war, wird die Unterzeichnung von 3 Directoren oder ihrer Stellvertreter, außer jener des General-Secretärs oder seines Stellvertreters genügen. (S. 29)

(S. B. October 1859)

Die Zahl der Directoren in Triest für das Triennium 1859/61 auf fünf, ohne Präsidenten festgesetzt. (S. 20)

(S. B. October 1862)

Im Sinne des 4. Art. des Gesellschaftsvertrages wird die vorbestimmte Dauer der Gesellschaft um ein weiteres Sessennium verlängert. (S. 4)

Es findet in Folge der wie oberwähnt beschlossenen sechs-jährigen Verlängerung der Gesellschaft keine Einziehung von Actien statt, weil Niemand erklärt hat, von dem Rechte nach Ablauf der erübrigenden 30 Jahre aus der Gesellschaft zu treten, Gebrauch machen zu wollen. (S. 5)

Die Zahl der Directoren in Triest für das Triennium 1862/65 bloß mit drei, ohne Präsidenten festgesetzt. (S. 20)

Die Emolumente der Gesellschaftsvertretung reduciren sich auf 120/0 der Ueberschüsse und reinen Gewinne anstatt der bisherigen 180/0. (S. 24)

Reglement des Pensions-Institutes für die Familien der Beamten der f. f. priv. Assicurazioni Generali.

1. Der Zweck des Vereines ist, den Familien seiner Mitglieder den Pensionsgenuss vom Augenblicke ihres Ablebens zu verschaffen.
2. Jeder Beamte, welcher von der Gesellschaft einen fixen jährlichen Gehalt bezieht, muß, um zum Vereine zu gehören, monatlich an die Pensionscassa, wenn er unverheiratet ist 2 Procent, und wenn er verheiratet ist, 4 Procent des eigenen fixen monatlichen Gehaltes ohne Anspruch auf Rückzahlung entrichten; und muß ohne Unterschied sowohl der Einnahme als der anderen, sobald er eine Gehaltsvermehrung erhält, zu Gunsten derselben Cassa die Hälfte dieser Vermehrung für

die ersten zwölf Monate zurücklassen. Den ledigen Beamten steht es frei, dem Vereine beizutreten, für die verheirateten Beamten ist dieser Beitritt verbindlich.

3. Durch diese während wenigstens 5 Jahren ohne Unterbrechung erfolgte Entrichtung erlangt die Familie des Beamten, welche mit ihm zur Zeit seines Ablebens lebte und von ihm erhalten worden war, das Recht, mit einer Pension in dem Maße und auf die Dauer, welche weiter unten bestimmt sind, versehen zu werden. Unter der Familie versteht man jedoch nur die Gattin, die Eltern und minder-jährigen Nachkommen des Verstorbenen.

4. Die Pension wird nach dem durchschnittlichen fixen Gehalte, welchen der verstorbene Beamte während der letzten drei Jahre seines Lebens genossen hatte, berechnet, und wird nach dem Verhältnisse seiner Dienstjahre, während welcher er in die Pensionscassa die vom Reglement bestimmten Rücklässe abgeführt hat, bemessen, wie es weiter unten bestimmt wird.

5. Die Provisionen, Gratifikationen und Geschenke, welche den Beamten außer ihrem fixen Gehalte angewiesen werden sollten, unter welchem Titel selbe immer verabfolgt worden sind, werden nicht in die im vorhergehenden §. erwähnte Berechnung einbezogen, so wie auch die im §. 2 festgesetzte Entrichtung auf diese Bezüge keine Anwendung findet.

6. Die bis zum Tode des in Wirksamkeitretens des Vereines verstorbenen Dienstjahre werden für jene Beamte, welche 10 Dienstjahre oder weniger zählen, für die Hälfte berechnet, und für Zweidrittel für jene, welche eine längere Dienstzeit als 10 Jahre aufweisen, mit der Bedingung jedoch, daß sie binnen den ersten 12 Monaten der Activierung des Vereines den dritten Theil der Beitragsquote, welche der Anzahl der zu ihren Gunsten zu berechnenden Jahre entspricht, entrichten; indem es ihnen aber frei steht, dieser Wohlthat entweder ganz oder zum Theile durch die Nichtentrichtung des festgesetzten Betrages zu entsagen. Derjenige, welcher die Entrichtung begonnen hat und dieselbe regelmäßig fortsetzt, hat das entsprechende Recht erlangt, wenn derselbe auch vor Ablauf der 12 Monate stirbt.

7. Das Pensions-Ausmaß ist:
- 1/4 des jährlichen Gehaltes, wenn die Dienstzeit und die entsprechenden Einzahlungen von 5-10 Jahren,
 - 1/2 des jährlichen Gehaltes, wenn dieselben mehr als 10 Jahre bis inclusive 15 Jahre,
 - 3/4 des jährlichen Gehaltes, wenn dieselben mehr als 15 Jahre bis inclusive 25 Jahre,
 - 2/3 des jährlichen Gehaltes, wenn dieselben mehr als 25 Jahre gedauert haben.

Wenn aber die überlebende Familie aus einer einzigen Person besteht, nämlich aus der Witwe ohne Kinder, oder eines einzigen minderjährigen Abkömmlinges, oder der Mutter, oder des Vaters, so wird die Pension immer auf 1/2 des jährlichen Gehaltes eingeschränkt, wenn auch die Dienstzeit über 25 Jahre gewesen wäre.

8. Die Bezahlung der Pensionen geschieht in monatlichen Raten vorhin an die Person, welche das Oberhaupt der überlebenden Familie bildet, und hört auf, sobald weder minderjährige Abkömmlinge, noch der Vater des verstorbenen Beamten da sind, oder wenn die Familie aus der Witwe oder der Mutter besteht, diese sterben oder eine andere Ehe eingehen sollten. — Die Tochter hat nach ihrer Verheirathung kein weiteres Recht an den Pensionsgenuss, wenn sie auch noch minderjährig wäre, und so gleichfalls die Mutter oder die Witwe, welche nicht mit dem verstorbenen Beamten gelebt hätte oder sich nach seinem Ableben von der übrigen Familie trennen würde. — Laut dem §. 3 werden auch weder der Vater noch die minderjährigen Enkel, wenn sie nicht vom Verstorbenen erhalten worden waren, ein Recht auf den Pensionsgenuss haben.

9. Die Einhebung der Beiträge der Mitglieder geschieht durch die Vertreter der Gesellschaft mittels Sogezüge der Beamten, und über die eingegangenen Summen wird dieselbe unter dem Titel »Pensionscassa« eine besondere Rechnung führen und auf dieselben 6 Procent jährliche Scalar-Zinsen entrichten, deren Betrag jährlich capitalisirt und fruchtbringend verwendet wird, in so weit derselbe nicht durch die nach den oben erwähnten Normen von der Gesellschaft zu entrichtenden Pensionen erschöpft worden wäre.

10. Um jeden Zweifel rücksichtlich der Sicherheit des Bezuges der Pensionen zu beheben, wird die Assicurazioni Generali aus den eigenen Mitteln jenen Betrag, welcher über den Activstand der Pensionscassa zur Ergänzung der Zahlungen notwendig wäre, beisteuern und selben in die jährlichen Ausgaben der Gesellschaft in Rechnung bringen, indem sie jährlich in der General-Versammlung der Actionäre über die Gebahrung dieses Fonds Rechnung ablegt.

11. Es wird den Agenten und Bevollmächtigten der Gesellschaft, welche einen fixen jährlichen Betrag als verdrängtes Minimum von dem reinen Nutzen der Versicherungen, welche dieselben abschließen, beziehen, freigestellt, die Bestimmungen dieses Reglements zu benutzen, indem die jährliche Summe, welche sie unter dem obigen Titel beziehen, als Besoldung in Anrechnung gebracht wird.

12. Für den Fall, daß der mit diesem Reglement errichtete Verein aufhören sollte, so werden die vorhandenen Capitalien zur Bezahlung der im Zuge befindlichen Pensionen benützt und der allenfals sich ergebende Rest unter die noch lebenden Mitglieder des Vereines nach Verhältnis ihrer betreffenden Beiträge vertheilt.

Vorschläge der Central-Direction

über im Gesellschaftsvertrage einzuführende zweckmäßige Modificationen.

1. Neue Versicherungszweige dürfen ohne die Genehmigung der General-Versammlung auf von der Central-Direction gestellten und vom Verwaltungsrathe gutgeheissenen Antrag, nicht in's Leben gerufen werden. Die bezüglichlichen Modalitäten bleiben jedoch dem Ermessen der Direction und dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

2. Die Vermehrung des Gesellschaftscapitals kann auf von der Central-Direction gestellten und vom Verwaltungsrathe genehmigten Antrag stattfinden, jedoch nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wobei mindestens 3000 Actien vertreten wären und die Vermehrung die Zustimmung von mindestens drei Vierttheilen der Stimmen erlangt hätte.

3. Bei Eröffnung einer General-Versammlung werden unter den anwesenden Actionären (diejenigen ausgeschlossen, welche bei der Anstalt angestellt wären) zwei zu Scrutatoren mit dem ferneren Auftrage erwählt, das General-Versammlungsprotokoll außer denjenigen, die bis jetzt dazu berufen waren, zu contrasigniren.

4. Mit Rücksicht auf die verdoppelte Anzahl der Actien, muß man, um zum Director erwählbar zu sein, 22 Actien und zum Censor 11 Actien besitzen, und diese sind während der ganzen Zeit, in welcher die Erwählten die Stelle bekleiden, als der Gesellschaft vincuilirt zu verstehen, so daß folglich die Befugniß ausgeschlossen bleibt, sie an Andere verkaufen oder vincuiliren zu können, und müssen sie zu diesem Zwecke in der Cassa der Gesellschaft deponirt werden.

5. Den bezüglich des Stimmrechtes bestehenden Bestimmungen wird hinzugefügt, daß für jede über 11 Actien hinaus (welche zu 3 Stimmen berechtigen) bestehenden 10 Actien man eine fernere Stimme haben wird, wobei jedoch unverändert bleibt, daß kein Actionär mehr als 15 Stimmen haben könne, hierin diejenigen auch inbegriffen, welche ihm in Folge von Vollmachtsübertragungen seitens anderer Actionäre zufallen würden.

6. Bei den in der General-Versammlung zu fassenden Beschlüssen, soll der Actionär, welcher ein unmittelbares particuläres Interesse hiebei hätte, wäre derselbe sogar Director oder Censor, sich sowohl für die eigenen Actien als für diejenigen, die er als Vollmachtsträger vertritt, von der Abstimmung enthalten.

7. Zur Vertretung in der General-Versammlung sind nur jene Actien berechtigt, welche sich mindestens einen Tag vor dem Datum des bezüglichlichen Einberufungs-Circulars schon ungeschrieben befinden und wovon das Verzeichniß, auf Verlangen, jedem Actionär vorzuzeigen sein wird.

8. Gleichviel welches die Anzahl der Directoren und Censoren sein möge, wird deren Bezug auf die Bilanzen A und B unveränderlich 12% vom reinen Nutzen und zwischen ihnen und dem General-Secretär wie bis jetzt zu vertheilen sein. Diese 12% sollen nicht abgesondert von jeder Bilanz, sondern von dem sich aus der Verschmelzung der Resultate beider Bilanzen A und B herausstellenden reinen Nutzen erhoben werden, vorausgesetzt, daß unter den Passiva der Bilanz A auch die den Actionären zu verabreichenden 4 procentigen Zinsen selbst dann mitinbegriffen werden sollen, wenn durch die Miteinbegreifung dieses Postens die Bilanz Verlust ergäbe, ohne daß die Direction auf diese Zinsen irgend welchen Bezug genießen könne.

9. Die Auszahlung der besagten Zinsen wird in einer jährlichen posticipirten Rate erfolgen und zwar am 31. December, unter Compensation derjenigen, welche der Actionär allenfalls der Anstalt schulden sollte, und nach erfolgter Veröffentlichung der Bilanzen wird der Betrag des von oberwähntem Directorial-Bezuge und von der dem Reservesfonde zufallenden Quote gereinigten Netto-Gewinns unter die Actionäre vertheilt, ohne jedoch den aus einer oder der andern Bilanz sich etwa ergebenden Ver-

lust in Abzug zu bringen, denn dieser Verlust wird von dem Gewinnreservesfonde der bezüglichlichen Bilanzabtheilung entnommen werden müssen, um selben dann in den nachfolgenden Jahren durch Zuwendung von 10% vom reinen Nutzen der betreffenden Bilanz, bis zum Belaufe der ihm entnommenen Summe wieder zu ergänzen.

10. Vom reinen Gewinne der Bilanz A wird man keine Quote zum Gewinnreservesfonde zuschlagen, denn der bis jetzt angesammelte übersteigt schon 1 Million Gulden.

11. Die Provision der Direction auf die Versicherungen von unaufgehobenen Leibrenten wird, wie diejenige auf die Versicherungen von aufgehobenen Capitalien und Renten reducirt worden ist, gleichfalls von 2 auf 1 % herabgesetzt; und wird sowohl diese als jene zu zwei Dritttheilen unter die Direction und den General-Secretär und zu einem Dritttheile unter die Censoren vertheilt werden, ohne Unterschied auf die Direction, welche das Geschäft zuführte.

12. Die Direction soll, bevor sie über Vorschläge zum Ankauf neuer Grundgüter oder über den Verkauf oder Tausch der von der Anstalt schon besessenen oder über wichtige dieselben betreffenden Angelegenheiten entscheidet, die Ansicht der im bezüglichlichen Wirkungsrayon ansässigen Verwaltungsräthe einholen, welche zu jeder Zeit von alle dem, was sich auf die Verwaltung der Grundgüter bezieht, werden Einsicht nehmen können, um jene Besserungen, dem §. 33 des Gesellschaftsvertrages gemäß, vorzuschlagen, die sie als zweckmäßig erachten sollten. Zu diesem Zwecke und mit Rücksicht auf die Bedeutenheit der Güter, welche die Gesellschaft in Italien besitzt, soll monatlich eine Sitzung der Verwaltungsräthe mit der Direction in Venedig, um derlei Gegenstände zu verhandeln und über die allenfallsigen Vorschläge zu entscheiden, gehalten werden.

13. Die Verwaltungsräthe empfangen, sobald sie den Rathssitzungen beiwohnen, eine Bescheinigung ihrer Gegenwart, (jeton de presénee), welche Bescheinigungen zur Zeit der Dividenden-Zahlung mit fl. 10 eine jede von der Gesellschafts-Cassa abgelöst werden, und den außerhalb Triest so wie außerhalb Venedig domicilirten Räten werden für die daselbst abzuhaltenden Sitzungen die Auslagen für die Hin- und Herreise ersetzt.

Im Falle sie sich aber durch supplirende Räte vertreten lassen, so gebühren diesen die Anwesenheitscheine und die bezüglichlichen Beträge.

14. Zur Leitung der Verwaltung der Geschäfte der Anstalt in Italien müssen der Director und die der Venediger Direction zugewiesenen Censoren zusammenwirken.

Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle des Directors wird derselbe abwechselnd durch einen der Censoren vertreten.

Die Aktenstücke der Venediger Direction werden von dem Director und, nach wöchentlicher Reihenfolge, von einem der Censoren und in deren Verhinderungsfalle, ebenfalls nach wöchentlicher Reihenfolge, von einem der in Venedig residirenden Verwaltungsräthe und vom Secretär, unterfertigt werden.

Im Falle einer der Censoren der Venediger Direction oder der Director den Verhandlungen derselben Direction nicht beiwohnen könnte, wird einer der in Venedig residirenden Verwaltungsräthe, immer nach der Reihenfolge, daran Theil nehmen.

15. Der General-Versammlung bleibt das Recht vorbehalten, die Schlußgenehmigung der nach den bisher befolgten Formlichkeiten vom Verwaltungsrathe genehmigten Rechnungsabschlüsse auszusprechen. Deshalb werden die der General-Versammlung mitzutheilenden Rechnungsablagen in der Kanzlei der Central-Direction 6 Tage vor der General-Versammlung zur Einsicht der Actionäre, welche für ihre eigenen Actien und nicht als Mandatäre anderer Actionäre, Stimmrecht haben, bereit liegen.



§ 10. Die Organisation der Verwaltung der Reichs- und Provinzial-Verwaltungen

1. Die Verwaltung der Reichs- und Provinzial-Verwaltungen wird durch die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte geleitet.

2. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

3. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

4. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

5. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

6. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

7. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

8. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

9. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

10. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

§ 11. Die Organisation der Verwaltung der Reichs- und Provinzial-Verwaltungen

1. Die Verwaltung der Reichs- und Provinzial-Verwaltungen wird durch die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte geleitet.

2. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

3. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

4. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

5. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

6. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

7. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

8. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

9. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.

10. Die Reichs- und Provinzial-Verwaltungsräte sind von dem Reichskanzler oder dem Provinzial-Verwaltungsratspräsidenten ernannt.



Vorschläge mancher Herren Actionäre

über einzuführende Modificationen im Gesellschaftsvertrage der Assicurazioni Generali.

Zum Art. 2.

Es wird kein neuer Versicherungszweig in's Leben gerufen werden können, ohne daß hierüber in einer General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der hiebei anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionäre der Beschluß gefaßt worden wäre.

Zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand in der General-Versammlung, müssen hiebei mindestens $\frac{1}{4}$ der Gesamtactienzahl vertreten werden.

Zum Art. 11.

Die Vermehrung des Gesellschafts-Capitals ist nur bei Stimmeneinhelligkeit der an der General-Versammlung theilnehmenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionäre zulässig.

Die damit nicht einverstanden Actionäre können die partielle Liquidation (Stralcio) der Gesellschaft für sich verlangen und es sollen die abwesenden Actionäre als dissentirend betrachtet werden.

Zum Art. 14.

Im Falle der Liquidation wird die Direction dabei von 3 Triester Actionären unterstützt werden, welche beschließende Stimme haben und in einer General-Versammlung gewählt sein werden.

Zum Art. 16.

Die zur Vertretung von Actionären in einer General-Versammlung vorzulegenden Vollmachten, müssen, wenn dieselben von Triester Actionären sind, längstens bis zum Mittage des der General-Versammlung vorangehenden Tages, und wenn von anderen Actionären, längstens von 8 bis 10 Uhr Vormittags des Congreß-Tages selbst eingereicht werden.

Zum Art. 17.

Ein Actionär wird Vollmachten zur Vertretung von bloß 30 Stimmen, die eigenen, wenn er deren hätte, einbegriffen, übernehmen können.

Kein Actionär, der ein Emolument auf die Gewinne der Anstalt oder einen fixen Gehalt von ihr bezieht, eben so nicht die Directoren oder Censoren werden als Vollmachten-Träger anderer Actionäre der General-Versammlung beiwohnen, noch, da sie unparteiisch bleiben müssen, abstimmen können.

Jeder neue Actionär, welcher die von ihm eingekauften Actien nicht vor dem Monate Mai hätte einschreiben lassen, wird in der ersten demselben Monate Mai nachfolgenden General-Versammlung weder erscheinen noch sich vertreten lassen, noch weniger aber dabei als Vollmachten-Träger beiwohnen können.

Nur der Besitz von 5 Stück Actien jeder Art ohne Unterschied, berechtigt zu 1 Stimme, der von 10 Stück zu 2 Stimmen, der von 15 Stück zu 3 Stimmen und bei einer größeren Zahl als 15 Stück, wird man für je 10 Stück eine Stimme mehr haben, folglich bei 25 Stück 4 Stimmen und bei 35 Stück 5 Stimmen u. s. w. von je zu je 10 Stück Actien.

Zum Art. 18.

Die in der General-Versammlung zu verhandelnden Gegenstände sind eigends durch ein (von dem Einberufungs-Circular zur General-Versammlung) abgesondertes Circular anzuzeigen, welches an sämtliche Actionäre nebst dem Verzeichnisse der Actionäre und der von denselben, nach den erfolgten Umschreibungen, bestehenden Actienzahl, nicht später als im Monate Juni zugemittelt werden soll. — Das Einberufungs-Circular zur General-Versammlung muß ferner 1 Monat vor der wirklichen Abhaltung der Versammlung expedirt werden.

Zum Art. 19.

Die über die General-Versammlung geführten Protokolle (wo thunlich durch einen Stenographen) sollen von den Directoren und Censoren und überhaupt denjenigen, welche an der Discussion Theil nahmen, unterfertigt werden, und sind sie auf Verlangen von Jedermann, welcher an der Discussion Theil genommen hätte, — welches Verlangen sogleich und auch innerhalb der nachfolgenden 3 Tage gestellt werden darf — ausführlich drucken zu lassen.

Zum Art. 24.

Zur Zeit als Versicherungen von Leibrenten, oder von aufgeschobenen Renten und Capitalien abgeschlossen werden, wird weder der Direction, welche das Geschäft vermittelte, noch der Central-Direction irgend welche Provision vergütet, aber nach erfolgter Erschöpfung und Realisirung solcher Geschäfte, werden dieselben, je nach ihrem wirklichen effectiven Nutzen oder Verlust in die bezüglichen Schlussabrechnungen aufgenommen werden.

Leibrenten-Geschäfte können nur gegen Baareinlagen, und bei Annahme von Grundgütern nur dann abgeschlossen werden, wenn dieselben höchstens einen fünften Theil des Gesamt-Leibrentenbetrages darstellen.

Sämmtliche General-Abschlüsse jeglicher Art sind zur Zeit ihrer Anstellung, bezüglich ihrer Resultate zusammen zu addiren und wird auf den daraus sich ergebenden Netto-Gewinn die Directions-Gebühr, welche auf 12 % festgesetzt bleibt, bemessen werden, und soll der in Venedig residirende Director kein sonstiges Emolument auf die Special-Bilanz der Venediger Direction's-Abtheilung beziehen können.

Es ist ein abgesondertes Register darüber zu führen, durch welche Direction die Geschäfte von Leibrenten und von aufgeschobenen Renten und Capitalien verschafft und unter welcher Central-Direction die bezüglichen Kosten in obangeführten General-Abschlüssen geschlossen und liquidirt wurden, indem das betreffende Emolument zur Hälfte jenen Personen zufällt, welche die Direction bildeten, die das Geschäft vorschlug, und zur Hälfte jenen, welche, als das Geschäft abgeschlossen wurde, die Central-Direction bildeten, gleichviel ob die diese Direction bildenden Personen die Stelle noch bekleiden oder nicht.

Das dem Rechtsanwalte der Anstalt bestimmte gewöhnliche und dann den Beamten der Direction übertragene Emolument wird im Ganzen aufgehoben. Die Zahl der in Triest residirenden Directoren bleibt auf 3 festgesetzt und darf eine Vermehrung dieser Zahl nicht einmal vorgeschlagen werden.

Alle drei Jahre muß einer der Triester Directoren austreten, welcher nur nach weiteren 3 Jahren wieder erwählt werden kann.

Die Wahl der Directoren wird wie bis jetzt vorgenommen werden, und sollten sämtliche 3 Directoren wieder erwählt werden, so wird man davon denjenigen zu Gunsten der beiden andern anschließen, welcher die geringste Stimmenzahl hatte, oder bei gleicher Stimmenzahl, wird derjenige, welcher ausgeschlossen bleiben soll, durch Loos gezogen werden, indem zum dritten Director jene Person als erwählt erscheinen wird, welche nach dem austretenden Director unter den von den Actionären vorgeschlagenen Personen die meisten Stimmen erhielt.

Jeder Director wird 30 Actien besitzen müssen, und ist er ermächtigt sie auch nach der Ernennung binnen 3 Monaten anzukaufen; ist dieser Zeitpunkt unbenützt verstrichen, so wird man annehmen er verzichte auf die Stelle und man wird zu neuer Wahl schreiten.



Zum Art. 31

Die vom Art. 31 berücksichtigte Einzahlung kann von der Direction und dem Verwaltungsrathe bei der General-Versammlung beantragt werden, und wird nur durch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Actionäre oder Vollmachtsträger zulässig sein.

Die General-Versammlung wird zu dieser Beschlussfassung nicht legal sein, wenn hiebei nicht eine solche Anzahl von Actionären vertreten wäre, welche zusammen $\frac{2}{3}$ der Gesamt-Actienzahl darstellen, was auch gelten soll, sobald es sich darum handeln sollte, einen neuen Versicherungszweig einzuführen, wie dies durch den bezüglichen Nachsatz des 2. Art. schon bestimmt ist.

Die Revisoren sollen fortan 6 sein, 4 Triester und 2 Nicht-Triester; 3 von ihnen werden sich mit der Bilanz A und 3 mit der Bilanz B befassen; für die übrigen Bilanzen werden sich 3 von den 6, wovon ein Nichttriester, beschäftigen und alle zusammen werden sich zur Regelmäßigkeit der General-Revision sämtlicher Bilanzen unterstützen.

Zum Art. 35

Den Nichttriester Revisoren, welche sich zur Ausführung des ihnen übertragenen Auftrages nach Triest begeben wollten, werden von der Gesellschaft die Reisekosten und eine Diäté von 20 Francs für jeden in Triest erforderlichen Aufenthaltstag vergütet werden, und werden sich dieselben auch durch irgend welchen andern Actionär, mit den gleichen Rechten und Pflichten, vertreten lassen können.

Zum Art. 40

Die definitive Gutheißung der Bilanzen soll den Actionären in der General-Versammlung ausschließlich zustehen, wobei zur Prüfung der Register seitens der Censoren und Revisoren zwar die bisherigen Normen festgehalten werden, die Schlussgenehmigung aber wie bemerkt, der General-Versammlung vorbehalten bleiben soll. — Die General-Rechnungsabschlüsse müssen 8 Tage vor der Abhaltung der General-Versammlung fertig und gedruckt bereit liegen, zur Uebergabe an jeden Actionär, welcher dieselben verlangen und mindestens 10 Actien besitzen, oder sich als Bevollmächtigten von einem anderen oder mehreren Actionären ausweisen würde, die zusammen mit den seinigen mindestens 10 Actien besitzen, und wird einem solchen Actionär das Recht zustehen, die ihm beliebigen Prüfungen und Gegeneinanderhaltungen mit den Registern der Anstalt machen zu dürfen.

Die Bildung der Bilanz A und B so wie überhaupt jeder anderen Bilanz muß ohne Abzug irgend eines Emoluments für die Direction erfolgen, welches, wie oben bemerkt wurde, nur auf den complexiven Betrag der reinen Gewinne bemessen werden darf, die aus den vereinten und zusammengefaßten Bilanzen sich ergeben.

Der Gewinnstreuefond soll nicht weiter vermehrt werden, sondern auf seinem jetzigen Stand verbleiben. Wäre man bemühet, ihn in Folge außerordentlicher Schäden zu verringern, so wird man ihn durch Entnehmung von 10% vom reinen Gewinne

aller obervähnten Bilanzen der nachfolgenden Jahre wieder ergänzen müssen; hiebei unbeschadet in der General-Versammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob man mehr als 10% der erlangten Gewinne zur schnelleren Reintegration des Reservefondes verwenden solle. — Es wird jedoch der Reservefond der bezüglichen Bilanzen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn aus der vereinten Summe aller Bilanzen ein Ausfall sich herausstellt, und der Reservefond wird im Verhältnisse der von jeder Bilanz erlittenen Schäden, lediglih nur um den Betrag dieses Ausfalles verringert werden können.

Der Percentige Zins auf die geleisteten 10 oder 30% Actieneinzahlungen und der, in Gemäßheit des in der General-Versammlung vom Jahre 1838 beschlossenen Nachtrages zum Art. 8, so wie zufolge des weiteren Nachtrages zum Art. 40 der General-Versammlung vom Jahre 1855 und des Circulars vom 30. December 1856 auf den Reservefond schuldende Zins, müssen unabhängig von den Bilanzen ausbezahlt werden und in deren Passivum aufgenommen, keineswegs aber mit den Dividenden ver schmölzen werden, welche hingegen den reinen Gewinn darstellen.

Zum Art. 42

Die Nachträge zum Art. 42 der General-Versammlung vom Jahre 1833 und 1853 werden aufgehoben und sollen hingegen alle Agenten der Anstalt Actionäre sein und wenn sie ein Emolument oder einen Gehalt beziehen, welcher jährlich fl. 1000 erreicht, müssen sie mindestens 2 Actien, über fl. 1000 bis fl. 1500 müssen sie mindestens 4 Actien und von 1500 bis 2000 fl. mindestens 5 Actien u. s. w. besitzen.

Die Censoren müssen jeder 10 Actien, der General-Secretär mindestens 15 Actien besitzen. — Sämtliche Beamten, die gegenwärtigen Directoren und Censoren einbegriffen, werden in diesem Verhältnisse innerhalb eines Jahres die nöthige Actienzahl anschaffen müssen, widrigens werden sie als auf die Anstellung ver sichtlichend betrachtet.

Zum Art. 43

Der Nachsatz der General-Versammlung vom Jahre 1837 wird aufgehoben.

In der General-Versammlung werden 2 unter den anwesenden Actionären erwählt, die dem Scrutinium der Wahlsittel beiwohnen sollen.

In Gemäßheit obervähter Modificationen soll das organisierte Reglement, insoferne nöthig, reformirt werden.

Die General-Versammlung wird ein Jahr in Triest und das andere Jahr in Venedig abgehalten werden.

Man schlägt überdies die Wahl eines Secretärs in Triest ad latus und zur Unterstühtung des mit so vielen Berufspflichten überhäufteten General-Secretärs Herrn Masino Levi vor, dessen Gehalt durch die General-Versammlung zu bestimmen sein wird.

ES IST UNTER

... (faded text) ...



